



Gewerkschaft der Polizei - Sedanstraße 14 d - 24116 Kiel

Telefon: 0431/17091
Telefax: 0431/17092
Internet: www.gdp-schleswig-holstein.de
eMail: gdp-schleswig-holstein@gdp-online.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Düsternbrooker Weg 70

Bürozeiten:
Mo / Di / Do 07.30 bis 16.30 Uhr
Mi 07.30 bis 15.30 Uhr
Fr 07.30 bis 13.00 Uhr

24105 Kiel

Bankverbindung:
SEB AG Kiel,
BLZ 210 101 11 Kto.Nr. 1 050 030 600

Ihr Zeichen
19. März 2008

Ihr Schreiben
L 213

Unser Zeichen
40.10 – 2917
rr/Stu

Datum
28. April 2008

Gleiche Rechte, gleiche Pflichten – Ungleichbehandlung von in einer Lebenspartnerschaft lebenden Beamten im Landesdienst beseitigen

Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1887 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit Schreiben vom 19. März 2008 erbatn Sie eine Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei zu der o. g. Drucksache. Es geht um eine Initiative der FDP-Landestagfraktion auf beamtenrechtliche Gleichstellung von in Lebenspartnerschaften lebenden Beamtinnen und Beamten im Landesdienst.

Dieser Antrag beschreibt eine Problematik, die tatsächlich einer Lösung unter Gleichbehandlungsgrundsätzen bedarf. In unserer täglichen Arbeit hatten wir bereits mehrere Fälle, zum Teil auch durch Rechtsschutz unterlegt, in denen im Landesdienst tätige Lebenspartner aufgrund der landesrechtlichen Bestimmungen an Grenzen gestoßen sind und erhebliche Gerechtigkeitslücken erkannt haben.

Ich möchte zwei Fälle schildern, um deutlich zu machen, wie real die Probleme sich darstellen.

Fall 1

Ein Polizeibeamter, Jahrgang 1958, erkrankt 2002 an einem unheilbaren Lungentumor. Sein Lebenspartner widmet sich der Pflege des Todkranken, zum Teil unter Teilaufgabe seiner eigenen beruflichen Tätigkeit. Dies insbesondere in der Phase der nachmedizinischen Betreuung. Als der Beamte dann 2006 verstirbt, beantragt der Lebenspartner Sterbegeld und Hinterbliebenenversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz. Das Landesbesoldungsamt gewährt zwar das Sterbegeld, nicht je-

doch die Hinterbliebenenversorgung. Die Begründung für die Ablehnung liegt im Bundesrecht sowie in einer entsprechenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (26. Januar 2006 – 2 C 43.04). Der hinterbliebene Lebenspartner, der sich unter Teilaufgabe seiner eigenen beruflichen Tätigkeit, sittlich verpflichtet fühlte, die Pflege des todkranken Partners zu übernehmen, kann nun nicht auf die sittliche Verantwortung und Fürsorge des früheren Dienstherrn des Polizeibeamten setzen. Wäre der Verstorbene nicht Landesbeamter, sondern in einer gesetzlichen Rentenversicherung, hätte dies eine Hinterbliebenenversorgung ausgelöst. Unbeantwortet bleibt, welche sittliche Verpflichtung der Dienstherr tatsächlich hat.

Fall 2

Eine Polizeibeamtin lebt in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Sie beantragt nach Beginn ihrer Lebenspartnerschaft für ihre Lebenspartnerin den Familienzuschlag in der Besoldung und in einem Fall Beihilfe. Beides wird ihr mit Verweis auf die Rechtslage verwehrt.

Weil die Beamtin räumlich sehr weit entfernt von der gemeinsamen Wohnung ihren Dienst versieht, beantragt sie nach der Trennungsgeldverordnung Familienheimfahrten. Nach einigen Diskussionen gelingt es, diese Familienheimfahrten tatsächlich finanziell zu unterlegen.

Es bleibt für die Betrachter unverständlich, warum Lebenspartner gegenüber Ehepartnern so unterschiedlich behandelt werden.

Die Gewerkschaft der Polizei selbst hat ihre eigenen Regularien überarbeitet: So ist die Zahlung eines (GdP-)Sterbegeldes nun nicht mehr nur an hinterbliebene Ehe-, sondern auch an Lebenspartner möglich. Weiter wurde die bisherige Regelung, dass Ehepartner die Folgemitgliedschaft nach dem Tod des Mitgliedes antreten können, auch auf Lebenspartner ausgedehnt.

Mit dieser Maßnahme hat die Gewerkschaft der Polizei versucht, der Lebenswirklichkeit Rechnung zu tragen. Es sollte deshalb auch den Gremien des Landtages daran gelegen sein, eine entsprechende Korrektur ihrer bisherigen Gesetzgebung vorzunehmen. Andere Bundesländer haben bereits entsprechende gesetzgeberische Schritte eingeleitet.

Vielleicht bietet die gerade länderübergreifende Novellierung des Landesbeamtengesetzes Gelegenheit, die Belange der Lebenspartner zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

i.A.



Karl-Hermann Rehr

Landesgeschäftsführer